

1972

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1972

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 72	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages 1101-4	993
29. 6. 72	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung .....	995
29. 6. 72	Zweite Verordnung zur Festsetzung des Depotsatzes .....	999

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages

Vom 22. Juni 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### § 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ansprüche nach den §§ 1, 4, 11 und 13 stehen im Falle der Auflösung des Bundestages ausscheidenden Mitgliedern bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu; Absatz 1 findet für diesen Zeitraum keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines deutschen Bundeslandes gelten im Sinne des § 5 Abs. 1 auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag. Werden dadurch die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Ruhegeld gezahlt.

(2) Die Höhe des Ruhegeldes beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag ein Achtel des Mindestruhegeldes nach § 7 Abs. 1 Satz 1. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Berechnung des Ruhegeldes nach Absatz 2 bleiben die Jahre der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag unberücksichtigt, deren Hinzurechnung zu Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines deutschen Bundeslandes, für die im Bundesland Ruhegeld gezahlt wird, eine Gesamtzeit von 16 Jahren überschreiten würden.“

3. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „ohne sein Verschulden“ durch die Worte „ohne sein grobes Verschulden“ ersetzt.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

(1) Entsprechend der Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder des Bundestages monatlich als weitere Aufwandsentschädigungen

1. Kostenpauschalen zur Abgeltung von Bürokosten und Kostenersatz für die Beschäftigung von Mitarbeitern,

2. Taggeldpauschalen zur Abgeltung von Aufwendungen, die mit der Tätigkeit als Mitglied des Bundestages zusammenhängen und nicht durch das Kostenpauschale nach Nummer 1 oder das Reisekostenpauschale nach Nummer 3 abgegolten sind,

3. Reisekostenpauschalen zusätzlich zu den Rechten nach § 17 Abs. 1.

(2) Das Nähere regelt der Ältestenrat des Bundestages nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsplan).“

5. In § 14 wird das Wort „Unkostenpauschale“ durch das Wort „Kostenpauschale“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Die Einbehaltung kann auf Antrag unterbleiben, wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem ärztlich geleiteten Sanatorium nachgewiesen wird.“
- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
7. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Mitglieder des Bundestages wird durch den Ältestenrat geregelt.“
8. § 18 erhält folgende Fassung:  
„§ 18  
Mit dem Reisekostenpauschale sind, unbeschadet der in § 17 Abs. 1 und § 19 getroffenen Regelungen, alle Kosten, die den Mitgliedern des Bundestages für Fahrten im Wahlkreis entstehen, abgegolten.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Ältestenrat“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Weist ein Mitglied des Bundestages anlässlich einer auswärtigen amtlichen Tätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird eine Entschädigung in Höhe des unvermeidbaren Mehrbetrages gewährt.“
- c) Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.
10. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:  
„§ 20 a  
(1) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Bundestages, die sich nach § 20 des Gesetzes für die Fortsetzung der Versicherung auf Bun-

deskosten entschieden haben, können die Todesfallversicherung umwandeln oder auflösen.

(2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene Kosten oder beitragsfreien Versicherung mit der Maßgabe, daß das zu zahlende Ruhe- oder Witwengeld entsprechend der Zahl und Höhe der von der Versicherungsnehmerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung bzw. bis zur Gewährung von Ruhesumme geleisteten monatlichen Beiträge gekürzt wird.

(3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten der auf eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufswert erstattet.“

11. In § 26 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Ältestenrat“ ersetzt.

## § 2

§ 1 Nr. 1 und 2 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten aus dem Bundestag ausgeschiedenen Mitglieder sowie für ihre Hinterbliebenen.

## § 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diatengesetz 1968) in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels I § 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8, die ab 1. Januar 1970 in Kraft treten, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juni 1972

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Heinz Kühn

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

**Zweiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

**Vom 29. Juni 1972**

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 6a, 23, 26, 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 1. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 213), wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 52 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte, die den entgeltlichen Erwerb

1. inländischer, auf Deutsche Mark lautender
  - a) Schatzwechsel,
  - b) unverzinslicher Schatzanweisungen,
  - c) Vorratsstellenwechsel,
  - d) bankgirteter Wechsel, die auf einen Gebietsansässigen gezogen und im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind, sowie bankgirteter eigener Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat,
  - e) Wechsel, die ein Gebietsansässiger ausgestellt und ein gebietsansässiges Kreditinstitut angenommen hat,

durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen zur Geldanlage

oder

2. inländischer Inhaber- und Orderschuldverschreibungen durch Gebietsfremde von Gebietsansässigen

zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.“

2. § 69a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Freibetrag beträgt fünfhunderttausend Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird der Depotbetrag nicht rechtzeitig oder während des Depotmonats nicht in voller Höhe gehalten, so bleibt die Depotpflicht so lange bestehen, bis der Depotbetrag oder der

fehlende Teil des Betrages für die Dauer eines dem Depotmonat entsprechenden Zeitraums gehalten worden ist.“

3. In § 69b Abs. 1 werden nach Nummer 7 folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. aus der von einem gebietsansässigen Aussteller eines Wechsels gegenüber einem gebietsfremden Wechselakzeptanten eingegangenen Verpflichtung, die Wechselsumme für den Akzeptanten bei Verfall zu zahlen;

9. von Bausparkassen aus Bauspareinlagen der in § 54 bezeichneten Gebietsfremden.“

4. In § 69c Abs. 1 werden die Worte „zwei Millionen“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

5. Nach § 69c wird folgender § 69d eingefügt:

„§ 69d

Meldungen von Forderungsabtretungen

(1) Gebietsansässige, die in einem Kalendermonat Forderungen aus Darlehen oder sonstigen Krediten in einem Gesamtbetrag von mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark entgeltlich an Gebietsfremde abtreten, haben die Abtretung bis spätestens zum zwanzigsten Tage des auf den Monat der Abtretung folgenden Kalendermonats mit dem Vordruck „Forderungsabtretung an Gebietsfremde“ (Anlage D 2) zu melden.

(2) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.“

6. In § 71 Abs. 2 Nr. 10 wird die Angabe „69 oder 69c“ durch die Angabe „69, 69c oder 69d“ ersetzt.

7. Die Anlage D 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 1 Nr. 1 Buchstabe a, der am 1. Juli 1972 in Kraft tritt.

Bonn, den 29. Juni 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Für den Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Anlage 1

Anlage D1  
zur AWW

In vierfacher Ausfertigung  
(darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr.

(Wird von LZB eingesetzt)

# Depothaltung für Auslandsverbindlichkeiten Meldung nach § 69c der Außenwirtschaftsverordnung

für Bezugsmonat \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

– Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde Währungen sind in DM umzurechnen –

Name/Firma des Meldepflichtigen	Sonderkonto Bardepot Nr. _____
Gewerbe	Fernsprecher Hausruf
Anschrift	

## I. Berechnung des Depotbetrages

Gesamtstand depotpflichtiger Verbindlichkeiten am Ende jedes Kalendertages im Bezugsmonat

Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag	Tag	Betrag
1.		9.		17.		25.	
2.		10.		18.		26.	
3.		11.		19.		27.	
4.		12.		20.		28.	
5.		13.		21.		29.	
6.		14.		22.		30.	
7.		15.		23.		31.	
8.		16.		24.		Su	
Su		Su		Su			

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <b>1</b> Summe der kalendertäglichen Endstände  | <b>1</b> _____                       |
| <b>2</b> Monatsdurchschnitt der depotpflichtigen Verbindlichkeiten<br>(Summe Pos. 1 geteilt durch die Zahl der Kalendertage des Bezugsmonats) | <b>2</b> _____                       |
| <b>3</b> Freibetrag nach § 69a (4) AWW  | <b>3</b> ./.   _____   500   000     |
| <b>4</b> Abzug nach § 69b (3) AWW (Berechnung siehe Abschnitt II)   | <b>4</b> ./.   _____   _____   _____ |
| <b>5</b> Höhe der der Berechnung des Depotbetrages zugrunde liegenden<br>Verbindlichkeiten (Pos. 2 ./. Pos. 3 und 4)                          | <b>5</b> _____                       |
| <b>6</b> Depotbetrag = _____ % von Pos. 5 (im Depotmonat _____ zu halten)   | <b>6</b> _____                       |

## II. Berechnung des Abzugs nach § 69b (3) AWW (Pos. 4)

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <b>7</b> Stand der Forderungen aus an Gebietsfremde erbrachten Warenlieferungen oder<br>Dienstleistungen gemäß § 69b (3) AWW am Beginn des ersten Kalendertages des<br>Bezugsmonats (= Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats)  | <b>7</b> _____                       |
| <b>8</b> Von Pos. 7 anrechenbar nach § 69b (3) AWW _____ %  | <b>8</b> _____                       |
| <b>9</b> abzüglich der von der Depotpflicht nach § 69b (2) AWW ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten ohne die nach § 69b (1) Nr. 1 und 2 AWW ausgenommenen<br>Altverbindlichkeiten am Beginn des ersten Kalendertages des Bezugsmonats<br>[= Ende des dem Bezugsmonat vorangehenden Monats (s. Pos. 150)] | <b>9</b> ./.   _____   _____   _____ |
| <b>10</b> Abzug (Pos. 8 ./. Pos. 9; einzusetzen bei Pos. 4)   | <b>10</b> _____                      |

### III. Berechnung der depotpflichtigen Verbindlichkeiten für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats

- 11** Verbindlichkeiten aus bei Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten nach § 6 a (1) AWG (bei Kreditinstituten ohne diejenigen Verbindlichkeiten, für die bei der Deutschen Bundesbank Mindestreserven unterhalten werden; § 6 a (2) AWG) **11** \_\_\_\_\_
- abzüglich**
- 12** Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme handelsüblicher Zahlungsziele (§ 69 b (1) Nr. 1 a AWV) **12** / . \_\_\_\_\_
- 13** Verbindlichkeiten aus Krediten, die an bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen gebunden sind (§ 69 b (1) Nr. 1 b AWV) **13** / . \_\_\_\_\_
- 14** Verbindlichkeiten aus der Entgegennahme handelsüblicher Vorauszahlungen (§ 69 b (1) Nr. 2 AWV) **14** / . \_\_\_\_\_
- 15** Altverbindlichkeiten (ohne solche, die in den Pos. 12-14 enthalten sind), die nach § 69 b (2) AWV von der Depotpflicht ausgenommen sind, **15** / . \_\_\_\_\_  
 Nachrichtlich: 150 Stand am Ende des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats \_\_\_\_\_
- 16** Sonstige gemäß § 69 b (1) AWV von der Depotpflicht ausgenommene Verbindlichkeiten (ohne Altverbindlichkeiten – Pos. 15)
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| 160 § 69 b (1) Nr. 3                           | 160 | _____ |
| 161 § 69 b (1) Nr. 4                           | 161 | _____ |
| 162 § 69 b (1) Nr. 5                           | 162 | _____ |
| 163 § 69 b (1) Nr. 6                           | 163 | _____ |
| 164 § 69 b (1) Nr. 7 (nur für Kreditinstitute) | 164 | _____ |
| 165 § 69 b (1) Nr. 8                           | 165 | _____ |
| 166 § 69 b (1) Nr. 9                           | 166 | _____ |
- 16** / . \_\_\_\_\_
- 17** Bardepotpflichtige Verbindlichkeiten (Übereinstimmend mit dem im Abschnitt I für den letzten Kalendertag des Bezugsmonats eingesetzten Betrag) **17** \_\_\_\_\_

Ich/Wir versichere(ern), daß die Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

- 18** Auf den Depotbetrag (Betrag wie Pos. 6) **18** \_\_\_\_\_  
 habe(n) ich/wir als Vorauszahlungsbeträge gehalten
- 19** für die Dauer des Bezugsmonats **19** / . \_\_\_\_\_
- 20** für die Dauer des auf den Bezugsmonat folgenden Monats **20** / . \_\_\_\_\_
- 21** Den noch zu haltenden Depotbetrag (Pos. 18 / . Pos. 19 und 20) in Höhe von **21** \_\_\_\_\_  
 werde(n) ich/wir für die Dauer des Depotmonats \_\_\_\_\_ halten.

Übersteigt das Guthaben auf meinem/unserem Sonderkonto im Depotmonat \_\_\_\_\_ den noch zu haltenden Depotbetrag (s. Pos. 21), so soll der Überschuß

als Vorauszahlungsbetrag für die beiden folgenden Monate

**22** in voller Höhe **22** \_\_\_\_\_  
 (Wird von LZB eingesetzt)

**23** mit einem Teilbetrag von **23** \_\_\_\_\_  
 stehenbleiben

– soweit er nicht als Vorauszahlungsbetrag stehenbleibt – auf mein/unser Konto Nr. \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_  
Name des Kreditinstituts Bankleitzahl  
 überwiesen werden.

Ort und Datum

Unterschrift des Meldepflichtigen

Anlage 2

Anlage D 2  
zur AWW

In vierfacher Ausfertigung  
(darunter 1 Ausfertigung für Oberfinanzdirektion)

Bereichs-Nr.

(Wird von LZB eingesetzt)

### Forderungsabtretung an Gebietsfremde Meldung nach § 69d der Außenwirtschaftsverordnung

für Monat \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

An Landeszentralbank Hauptstelle/Zweigstelle _____	-- Beträge in DM (ohne Pfennig); fremde Währungen sind in DM umzurechnen --	
	Name/Firma des Meldepflichtigen	
Gewerbe	Anschrift	Fernsprecher Hausruf

1 Vereinbarter Erlös DM | | | |

2 Name und Anschrift des Erwerbers der Forderung  
\_\_\_\_\_

3 Abgetretene Forderung  
31 Betrag DM | | | |

32 Art und Ausstattung der Forderung  
Art \_\_\_\_\_ Laufzeit \_\_\_\_\_

Zinssatz \_\_\_\_\_ % p. a.

33 Name und Anschrift des Schuldners  
\_\_\_\_\_

34 Datum des Entstehens der Forderung \_\_\_\_\_

☒ Zutreffendes ankreuzen

☐ 4 Handelte der Abtretende für eigene oder fremde Rechnung?  
☐ ja      ☐ nein  
Wenn ja, für wessen Rechnung? \_\_\_\_\_

5 Hat der Abtretende die Haftung für die Zahlung durch den Schuldner übernommen?  
☐ ja      ☐ nein

6 Ist der Schuldner über die Abtretung unterrichtet?  
☐ ja      ☐ nein

7 Ist der Empfänger der Forderung berechtigt oder verpflichtet, die Forderung zu einem späteren Zeitpunkt an den Abtretenden zurückzuübertragen?  
☐ ja      ☐ nein

Ich / Wir versichere (ern), daß die Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

Ort und Datum  
\_\_\_\_\_

Unterschrift des Meldepflichtigen  
\_\_\_\_\_

AWW - D 2  
6.72

**Zweite Verordnung  
zur Festsetzung des Depotsatzes**

**Vom 29. Juni 1972**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit den §§ 2 und 6 a Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), und des § 69 a Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

**§ 1**

Der in § 6 a Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannte Depotsatz beträgt ab Bezugsmonat Juli 1972 (§ 69 a Abs. 3 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung) fünfzig vom Hundert der depotpflichtigen Verbindlichkeiten.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. Juni 1972

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Emminger Tüngeler

---

## Einbanddecken 1971

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung  
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.